**GÜLTIG FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2007 – 2013!!!**

eingelangt am:

**Arbeitsmarktservice Salzburg**

Regionale Geschäftsstelle

Auerspergstraße 67

5020 Salzburg

****



QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

im Rahmen des Europäischen sozialfonds (ESF)

(Begehren um Gewährung im Sinne des § 34 (2) Arbeitsmarktservicegesetz)

für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 30.09.2014

Dieses Begehren ist rechtzeitig **vor** Kursbeginn (= im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Beginn des Kurses) als Original vollständig ausgefüllt einzubringen!

**Jede Änderung** der nachstehenden Angaben, insbesondere hinsichtlich Kursort, Kurszeiten und/oder teilnehmende Personen ist schriftlich vor Kursbeginn **bekannt zu geben**, widrigenfalls behält sich das AMS Salzburg das Recht vor, bereits bewilligte Beihilfen zu widerrufen bzw. bereits ausbezahlte Beträge rückzufordern!

**Förderungswerber/Förderungswerberin (= Arbeitgeber/Arbeitgeberin)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Unternehmens:**       | **Rechtsform:**       |
| **Adresse:**       | **Tel.:**       |
| **Kontaktperson:**       | **DW:**       |
| **e-Mail:**       |  |

**Dienstgeberkontonummer:**

**Firmenbuch-/Vereinsregister-Nummer:**

**Branche (Art des Unternehmens, Wirtschaftstätigkeit) und NACE (falls bekannt):**

Vorsteuer abzugsberechtigt [ ]  ja [ ]  nein

**Bankverbindung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin für die Anweisung**

**der Beihilfe:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Geldinstitut:**       | **Bankleitzahl:**       |
| **Kontonummer:**       | **lautend auf:**       |

# Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist nach den Kriterien der

**[ ]** Anzahl der Arbeitskräfte (nicht mehr als 250) und eines

**[ ]**  Jahresumsatzes von nicht mehr als € 50 Mio. oder einer

**[ ]**  Bilanzsumme von nicht mehr als € 43 Mio. und der

Eigenständigkeit (höchstens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte befinden sich in Besitz eines Großunternehmens)

ein kleineres oder mittleres Unternehmen (KMU) [ ]  ja [ ]  nein

**(Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

Die **Personal disponierende Stelle** (= wenn mindestens zwei Kriterien zutreffen: Sitz des Unternehmens lt. Firmenbuch, Abwicklung der Personalverrechnung, Zuständigkeit für die Personaleinstellung) des Unternehmens befindet sich im Bundesland      .

**Kursmaßnahme**

**Achtung!!!**

**Bitte unbedingt das Angebot des Kursveranstalters, des Trainers/der Trainerin oder einen Auszug aus dem Kurskatalog (in Kopie) beilegen!!!**

**Bezeichnung/Titel:**

**Name des Kursveranstalters, des Trainers/der Trainerin:**

**Adresse des Kursveranstalters, des Trainers/der Trainerin:**

**Kursdauer (Zeitraum, Datum)** von:       bis:

**Anzahl der Gesamtstunden** des Kurses:

**Kursort:**

**Die Kursmaßnahme ist das Ergebnis einer vom AMS finanzierten vorangegangenen Qualifizierungsberatung für Betriebe (QBB).**

**[ ]**  ja **[ ]**  nein

Anzahl der insgesamt teilnehmenden Personen aus Ihrem Unternehmen:

Mit diesem Begehren wird die (teilweise) Übernahme der Kurskosten für

insgesamt       Person(en) beantragt, davon

**weiblich:**

**männlich:**      .

**Kurskosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin:** **€** **netto**

**Hinweis!!!**

**Pro teilnehmender Person sind ein eigenes Personenbeiblatt und ein eigener Bildungsplan auszufüllen und dem Begehren beizulegen!**

**Personenbeiblatt**

**Auszubildender Dienstnehmer/Auszubildende Dienstnehmerin**

|  |  |
| --- | --- |
| **Familienname:**       | **Vorname:**       |
| **SV-Nummer:**       | **Geburtsdatum:**       |
| [ ]  weiblich | [ ]  männlich |
| **Wohnadresse** (PLZ, Ort, Straße)**:**       |
| **Telefon:**       |

**Arbeitsort/Anschrift der Betriebsstätte**

(PLZ, Ort, Straße – falls die Adresse von der des Firmensitzes abweicht)

**Qualifikation**

(Bitte den höchsten erreichten Schul-/Berufsabschluss ankreuzen und anführen)

[ ]  keine in Österreich anerkannte Schulausbildung [ ]  allgemeinbildende höhere Schule

[ ]  Abschluss ungeklärt [ ]  Berufsreifeprüfung

[ ]  Pflichtschule [ ]  höhere technische Schule

[ ]  Lehre mit Lehrabschlussprüfung [ ]  höhere kaufmännische Schule

[ ]  Meisterprüfung, Werkmeisterabschlussprüfung [ ]  höhere sonstige Schule

[ ]  mittlere technische Schule [ ]  Akademie

[ ]  mittlere kaufmännische Schule [ ]  Fachhochschule

[ ]  mittlere sonstige Schule [ ]  Universität/Hochschule

genaue **Bezeichnung** des höchsten erreichten Schul-/Berufsabschlusses:

**dzt. ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **geringfügiges Dienstverhältnis** | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerin** | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **Mitglied des zur Geschäftsführung berufenen Organs**(Vorstandsmitglied von Aktiengesellschaften, GmbH oder Genossen-schaften; handelsrechtliche/r Geschäftsführer/Geschäftsführerin von sonstigen Unternehmen und statutarische/r Geschäftsführer/ Geschäftsführerin von Vereinen) | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in einem unkündbaren Beschäftigungsverhältnis**(pragmatisierte/r Beamte/Beamtin, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in definitiv gestellten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen) | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **Lehrling** | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **überlassene/r Arbeiter/Arbeiterin**von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektiv-vertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung eine Förderung der Weiterbildung durch die AUFLEB GmbH vorsieht | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **in Elternkarenz** | [ ]  ja | [ ]  nein |
| **Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerin**(Unterbrechung der voll versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit auf Grund von Kinderbetreuungspflichten von zumindest einem halben Jahr und Arbeitsaufnahme liegt nicht länger als ein Jahr zurück) | [ ]  ja | [ ]  nein |

**Zustimmungserklärung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin**

Ich,      , kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung im Rahmen der Förderung beruflicher Bildung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und gebe mein Einverständnis, dass die in Zusammenhang mit der Beihilfenbeantragung bekannt gegebenen Daten und persönlichen Angaben über mich beim Arbeitsmarktservice EDV-mäßig gespeichert werden.

|  |  |
| --- | --- |
|       | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **Datum** | **Unterschrift des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin** |

### Bildungsplan

(Pro Teilnehmer/Teilnehmerin ist ein eigener Bildungsplan auszufüllen und unterschrieben dem Begehren beizulegen!)

für den Zeitraum von       bis

Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

SV-Nummer:

|  |  |
| --- | --- |
| **Fähigkeiten, Fertigkeiten des aktuellen Arbeitsplatzes** | **Fähigkeiten, Fertigkeiten des künftig geplanten Arbeitsplatzes** |
|                           |                           |

## Weiterbildungsplan

Inhalte der Weiterbildung (Angabe der geplanten Kursinhalte)

|  |
| --- |
|                      |

Ziele der Weiterbildung:

geschätzte Kosten der Weiterbildung:

geschätzter Zeitbedarf der Weiterbildung (gesamter Zeitraum):

## Die Weiterbildung ist überbetrieblich verwertbar, weil

|  |
| --- |
|                      |

**Für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sind die Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden**

|  |
| --- |
|                      |

**Für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin sind die Ziele, die mit der Weiterbildung verfolgt werden**

|  |
| --- |
|                      |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |       | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin | erstellt am | Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin |

**Verpflichtungserklärung**

**Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin verpflichtet sich gegenüber dem**

**Arbeitsmarktservice**

1. Kurse im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durchzuführen;
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
3. Diagnose der Ist-Soll-Situation des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin Bezug nehmend auf den aktuellen oder künftig geplanten Arbeitsplatz
4. Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
5. Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin und die zu qualifizierenden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen verfolgt werden;
6. den nicht der Förderbarkeit durch das Arbeitsmarktservice unterliegenden Teil selbst zu übernehmen;
7. den betroffenen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen die für die Teilnahme an den Kursen erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren;
8. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehalts-rechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen Arbeitnehmerschutzes/Arbeitnehmerinnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
9. falls die Kurse in Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Kurs- und/oder Personal- und Beratungskosten vorzulegen;
10. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes und Änderungen hinsichtlich Kursort, -zeiten, -inhalten usw. unverzüglich bzw. so rechtzeitig der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekannt zu geben, dass eine Durchführungskontrolle möglich ist, und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen;
11. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Kurskosten zu verwenden;
12. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise, d. s.

- Abrechnungsunterlage Kosten samt Rechnungs- und Zahlungsbelegen über die Kurskosten, Honorarnoten bzw. Lohnkonten für den Förderungszeitraum (im Falle einer Personalkostenförderung und von Stichprobenprüfungen)
(Im Falle von Stichprobenprüfungen ist bei Personalkostenförderung weiters der Nachweis über die Lohn-/Gehaltszahlungen erforderlich.), sowie

- Abrechnungsunterlage Teilnahme mit Originalunterschrift der Teilnehmer/Teilnehmerinnen samt Kurszertifikaten des Schulungsveranstalters/der Schulungsveranstalterin,

bis spätestens 6 Wochen nach Ende des letzten im Begehren angeführten Kurses nachzuweisen. Werden innerhalb der eingeräumten Nachfrist aufgrund des Mahnschreibens die Unterlagen nicht vorgelegt, so gebührt keine Beihilfe. Die Übermittlung der Abrechnungsunterlage Kosten und der Abrechnungsunterlage Kursteilnahme hat im Original zu erfolgen. Die Übermittlung der Anlagen (Kopien von Rechnungs- und Zahlungsbeleg bzw. Lohnkonten und Nachweis über die Lohn-/Gehaltszahlungen) kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen;

1. unangekündigte Stichproben vor Ort zuzulassen, um insbesondere
* die geförderten Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen über deren tatsächliche Teilnahme an den Kursen zu befragen
* zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteilige Kosten für nicht förderbare Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen geltend gemacht werden;
1. Prüfungen zuzulassen, um die Richtigkeit der Belegskopien (einschließlich der elektronisch im Wege des eAMS-Kontos übermittelten Abrechnungsunterlage Kursteilnahme) durch Vorlage von Originalen nachzuweisen;
2. das AMS über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Kurse gewährt werden, zu informieren;
3. bei Nichteinhaltung der in der Fördermitteilung einschließlich dieser Verpflichtungserklärung festgelegten Bestimmungen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge je nach Schwere des Verstoßes rückzuerstatten;
4. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen; mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen;
5. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, -berichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen;
6. im gegebenen Fall den dazu befugten Organen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einschau in alle mit der Beihilfengewährung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren – beispielsweise im Rahmen der jährlich vor Ort stattfindenden stichprobenweisen Prüfungen;
Achtung!
Sämliche Belege für Ausgaben und Prüfungen sind zu diesem Zweck ab Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung – entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Umsetzung der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 90 und der VO Nr. 51/2004 des Bundesministeriums für Finanzen (ARR 2004) 10 Jahre im Original aufzubewahren.
7. zum Zwecke einer begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z. B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
8. gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission, Art. 7/d, der Veröffentlichung folgender Daten durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in einem elektronischen Verzeichnis zuzustimmen: Name des/der FörderungswerberIn, Bezeichnung des Vorhabens sowie des Betrages, der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Förderungen.

**Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass**

1. er/sie sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice nicht vertreten lassen kann. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung.
2. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Bei Kursen, für die eine Förderung längerfristig im Voraus beantragt wird und die als Blockveranstaltung durchgeführt werden oder sich auf einen längeren Kurszeitraum erstrecken, müssen nicht alle Kurszeiten terminlich fixiert sein. Sind Termine teilweise erst im Ausbildungsverlauf bekannt bzw. vereinbar, so kann die Genehmigung mit der Auflage erfolgen, dass die Informationen zu dieser Kursteilnahme so rechtzeitig nachzureichen sind, dass eine Prüfung der Durchführungskontrolle möglich ist.
Die Beihilfengewährung ist nur zulässig, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Original im Allgemeinen spätestens eine Woche (d. h. 7 Tage) **vor** Beginn der Kurse erfolgt. Im Falle eines Kursbeginns vor der schriftlichen Zusage der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice trägt der Förderungswerber/die Förderungswerberin das Risiko einer allfälligen negativen Förderentscheidung. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) **kein** Rechtsanspruch.
3. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe **nicht** zulässig ist.
4. Kurskosten ausschließlich für **Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen** gefördert werden können. Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerinnen, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, GmbH oder Genossenschaften, handelsrechtliche Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von sonstigen Unternehmen (OG, KG), statutarische Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Vereinen, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), überlassene Arbeiter/Arbeiterinnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung eine Förderung durch die Aufleb GmbH vorsieht, und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.
5. Förderungen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur gewährt werden können, wenn sich diese in einem voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.
6. die Gewährung von Rabatten bzw. Kurskosten an nicht förderbare Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wie z. B. Unternehmenseigentümer/Unternehmenseigentümerinnen, und die dadurch entstehende Verfälschung der Kostenwahrheit nicht zulässig ist.
7. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden darf.
8. im Falle einer Nicht-Einhaltung des Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- oder sonstigen Verfügungsverbotes die ausbezahlten Beihilfenbeträge rückzuerstatten sind und der Anspruch auf bewilligte Beihilfenbeträge erlischt.
9. im Falle des Vorliegens wechselseitiger Beteiligungsverhältnisse zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Schulungsveranstalter/Trainer/Trainerin eine vertiefte Begehrensprüfung bzgl. der Angemessenheit der Kurskosten vorgenommen wird.
10. der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, das Arbeitsmarktservice, politische Parteien und radikale Vereine keine förderbaren Beschäftigungsträger sind.
11. die Höhe der anerkennbaren Kursgebühren maximal € 10.000,-- pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Begehren beträgt.
12. die Höhe der Förderung

- **70 %** der anerkennbaren Kursgebühren für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahren beträgt; 30 % der Kurskosten sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu übernehmen.

- **60 %** der anerkennbaren Kursgebühren für
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 45 bis 49 Jahren,
Teilnehmer/Teilnehmerinnen in Qualifizierungsverbünden unter 45 Jahre,
Frauen unter 45 Jahre, die als höchste abgeschlossene Ausbildung eine Lehre oder eine mittlere Schule aufweisen,
Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen unter 45 Jahre
beträgt; 40 % der Kurskosten sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu übernehmen.

- **66,7 %** der anerkennbaren Kursgebühren für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die an Kursmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen, beträgt; 33,3 % der Kurskosten sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu übernehmen.
Im Falle der Förderung von Frauen ab 45 Jahren, die an Kursmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen, beträgt die Höhe der Förderung **75 %**; 25 % der Kurskosten sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu übernehmen.

1. jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen wird.
2. bei Einräumen einer Zahlungsbegünstigung (z. B. 3 % Skonto) auf Grund der Bundeshaushaltsverordnung in jedem Fall nur der um das Skonto reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt werden kann.
3. im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während des Kurses die Förderung in aliquotem Ausmaß vorgenommen werden kann.
4. nur allgemeine (= überbetrieblich verwertbare) Kurse förderbar sind. Allgemeine Kurse sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar und daher arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind.
5. **keine** Förderung erfolgen kann für
6. Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
7. Kurse mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (= 13,33 Stunden Netto-Lehrzeit)
8. reine Produktschulungen
9. nicht arbeitsmarktorientierte Kurse (z. B. Hobbykurse)
10. Kurse, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z. B. einfache Einschulungen an Maschinen)
11. Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
12. Individualcoachings
13. Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2 (2) Fachhochschulstudiengesetz
14. Kurse, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
15. Kurse von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen; betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Kursen nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen
16. Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter (z. B. Yoga, Pilates).
17. unter vorliegendem Fördertitel **keine Förderung von Beratungskosten** erfolgt. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erklärt ausdrücklich, mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten für Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu beantragen. Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Das Arbeitsmarktservice möchte mit Nachdruck betonen, dass bei Verdacht auf Vorliegen strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit der Fördergewährung, insbesondere Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die dem Förderungswerber/der Förderungswerberin für die Schulung der auf dem Förderungsbegehren ausgewiesenen Personen in tatsächlicher Höhe entstandenen Kurskosten der Förderbarkeit unterliegen. Etwaige vom Schulungsveranstalter/Trainer/von der Trainerin dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eingeräumte Preisnachlässe und Vergünstigungen in welcher Form auch immer sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin für die Berechnung des begehrten Beihilfenbetrages zwingend zu berücksichtigen.

Beispielhaft wird vor folgenden betrügerischen Vorgehensweisen gewarnt:

\* Nicht der Förderbarkeit unterliegende Personen werden (mit)geschult und deren Kurskosten werden auf jene der förderbaren Teilnehmer/Teilnehmerinnen aufgeschlagen, was zu einer Erhöhung des begehrten Beihilfenbetrages führt.

\* Der Schulungsveranstalter/Der Trainer/Die Trainerin stellt überhöhte Kurskostenrechnungen aus. Nach Bezahlung dieser Rechnungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin kommt es zu Mittelrückflüssen – in Geld oder geldwerter Form (z. B. Beratungsleistungen) – an diese/n.

1. die im Begehren bekannt gegebenen Daten für Verwaltungszwecke des Arbeitsmarktservice EDV-mäßig gespeichert werden.
2. die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sich nach der Personal disponierenden Stelle des Unternehmens richtet, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigt sind.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens erhobene Daten daraus an am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber/Der Förderungswerberin ist bekannt, dass gemäß § 8 (1) Z 2 Datenschutzgesetz (DSG 2000) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist.

     ,       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin

Bevollmächtigter Zeichnungsberechtigter/Bevollmächtigte Zeichnungsberechtigte

Stampiglie